

Urteil mit Anmerkung
OVG Lüneburg, §§ 3, 3a, 3b AsylVfG
Afghanische Frauen mit westlichem
Lebensstil als soziale Gruppe

Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG.

Urteil des OVG Lüneburg vom 21.09.2015 – 9 LB 20/14

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. [...] Sie sei bei ihrer Einreise nach Deutschland im September 2009 erst 16 Jahre alt gewesen. Seither lebe sie wie eine junge deutsche Frau und könne sich ein Leben in Afghanistan ohne Freiheit und ohne Selbstbestimmung nicht mehr vorstellen. Sie gehe zur Schule, gelegentlich in die Diskothek und ins Schwimmbad. Sie verlasse das Haus ohne ihren Ehemann. Sie trage kein Kopftuch und könne sich dies auch nicht mehr vorstellen. In Afghanistan wäre sie gezwungen, eine Burka zu tragen und müsste unter dem Ausschluss elementarer Rechte wie der Rechte auf Freiheit, Arbeit und Bildung leben. [...]

Zur Begründung ihrer Berufung vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor: Es sei zu berücksichtigen, dass sie seit ihrem sechsten Lebensjahr im Iran gelebt habe und daher mit den strengen Moralvorstellungen für Frauen in Afghanistan nicht vertraut sei. Zudem stamme sie aus Herat, wo besonders strenge Sitten- und Moralregeln für Frauen gälten. Frauen würden in Afghanistan weiterhin diskriminiert. Auch habe die Gewalt gegen Frauen dort erheblich zugenommen. [...]

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist ein Ausländer dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhn-

lichen Aufenthalt hatte. Die Klägerin befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – der Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität aufgrund eines längeren Aufenthalts in Europa westlich geprägt ist – außerhalb der Islamischen Republik Afghanistan, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt und deren Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylVfG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet. Afghanische Frauen, die dieser sozialen Gruppe angehören, können sich je nach den Umständen des Einzelfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG außerhalb der Islamischen Republik Afghanistan aufhalten.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich

einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 34). Nach § 3a Abs. 2 AsylVfG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6), gelten. [...]

Der Senat geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der oben beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in der Islamischen Republik Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6), drohen.

Zwar hat sich die Situation afghanischer Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft erheblich verbessert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Die Islamische Republik Afghanistan hat sich in ihrer Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze formal dazu verpflichtet, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Auch wurde durch das im Wege eines Präsidialdekrets im Jahr 2009 erlassene Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen – dessen Verabschiedung durch beide Parlamentskammern allerdings weiterhin aussteht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 15; Amnesty International, *Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan*, Apr. 2015, S. 56 ff; USDOS, *Country Report on Human Rights Practices 2014 – Afghanistan* vom 25.6.2015) – eine wichtige Grundlage geschaffen, Gewalt gegen

Frauen – erstmals überhaupt – unter Strafe zu stellen. Gleichwohl gibt es in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor gravierende Rechtsverletzungen zulasten von Frauen (Fortschrittsbericht der Bundesregierung von Nov. 2014, S. 15 f.). Es mangelt vielfach an der praktischen Umsetzung der genannten Rechte (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14; Amnesty International, *Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan*, Apr. 2015, S. 56).

Insbesondere ist in der afghanischen Gesellschaft in allen Lebensbereichen Gewalt gegenüber Frauen tief verwurzelt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6.8.2013, S. 55; Schweizerische Flüchtlingshilfe, *Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage* vom 5.10.2014, S. 13). Die Afghanistan Independent Human Rights Commission bezeichnet dies als eines der gravierendsten Menschenrechtsprobleme in Afghanistan (AIHRC, *Summary of the Findings Report on Violence against Women* vom 8.3.2015). Es wird geschätzt, dass mehr als 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychologische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten. Mehr als 60 % der afghanischen Frauen sind mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt (UN General Assembly, *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan*, 12.5.2015, S. 5). Die gegenüber Frauen verübte Gewalt ist zum Teil äußerst brutal. Sie umfasst beispielsweise Tötungen in Form von Verbrennungen sowie das Abschneiden von Körperteilen (AIHRC, *Summary of the Findings Report on Violence against Women* vom 8.3.2015).

Als weiteres Hauptproblem bezeichnet die Afghanistan Independent Human Rights Commission den Umstand, dass Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan in besonderem Maße Belästigungen auf der Straße ausgesetzt sind (AIHRC, *Summary of the Findings Report on Violence against Women* vom 8.3.2015).

Auch ist es für viele afghanische Frauen immer noch sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben. Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14).

Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen können in der Islamischen Republik Afghanistan insbesondere solche Frauen ausgesetzt sein, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen. Denn im gesellschaftlichen

Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung (vgl. BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Apr. 2010, S. 27). Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet (UNHCR-Richtlinien vom 6.8.2013, S. 62).

Dementsprechend geht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), der eine besonders sorgfältige Prüfung der Asylanträge der Risikogruppe „Frauen“ empfiehlt (vgl. UNHCR, „Darstellung allgemeiner Aspekte hinsichtlich der Situation in Afghanistan – Erkenntnisse u.a. aus den UNHCR-Richtlinien 2013“ von Aug. 2014, S. 3), davon aus, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls nicht nur bei afghanischen Frauen, die bereits Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder schädlicher traditioneller Bräuche geworden sind oder entsprechend gefährdet sind, sondern auch bei afghanischen Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht (UNHCR-Richtlinien vom 6.8.2013, S. 64).

Nach der Rechtsprechung des Senats sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014 – 9 LA 60/13 – juris Rn. 6). Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die – wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen – Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden (vgl. dazu BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Apr. 2010, S. 27, 67; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 5.10.2014, S. 14; USCIRF, Annual Report 2015, Afghanistan, S. 136; UN General Assembly, Report of the Special Rapporteur on violence against women,

its causes and consequences, Mission to Afghanistan, 12.5.2015, S. 7).

Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 20.7.2010 – 23505/09, N. v. Sweden – HUDOC Rn. 55) werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben – z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind – in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen können (so auch Österr. BVerwG, Erkenntnis vom 31.7.2015 – W175 2100068-1 – veröffentlicht unter <https://www-ris-bka-gv-at.proxy.ub.uni-frankfurt.de>; siehe ferner Österr. BVerwG, Erkenntnisse vom 29.4.2015 – W120 1428376-3 –; vom 7.5.2015 – W175 2011342-1 –; vom 19.5.2015 – W191 2104127-1 –; vom 8.6.2015 – W202 1411035-3 –; vom 12.6.2015 – W197 2016697-1 –; vom 18.6.2015 – W163 2102498-1 –; vom 30.6.2015 – W191 2105467-1/5E –; vom 13.7.2015 – W200 1415926-1 –; vom 31.7.2015 – W175 2100069-1, jeweils veröffentlicht unter <https://www-ris-bka-gv-at.proxy.ub.uni-frankfurt.de>). Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylVfG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.

Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Fall ihrer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014, a.a.O., Rn. 5 m.w.N.). Denn die konkrete Situation afghanischer Frauen kann sich je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark unterscheiden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2015, S. 14). Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betreffende afghanische Frau voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammes-

verbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann. Eine Verfolgungsgefahr besteht vor allem für alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. Senatsbeschluss vom 21.1.2014, a.a.O., Rn. 5).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Senat davon überzeugt, dass die Klägerin im Fall der Rückkehr in ihre Heimatstadt Herat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wäre.

Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin eine solche nachhaltige Prägung erfahren hat. Sie hat sich nach dem Eindruck des Senats gut in die deutsche Gesellschaft integriert. Sie spricht die deutsche Sprache und konnte sich in der mündlichen Verhandlung teilweise ohne Dolmetscherin mit dem Gericht verständigen. In der Flüchtlingsunterkunft, in der sie anfangs lebte, hat sie ihren glaubhaften Angaben zufolge den Kindern Deutsch beigebracht. Ihrem äußeren Erscheinungsbild nach unterscheidet sich die Klägerin nicht von jungen deutschen Frauen. Sie trug in der mündlichen Verhandlung – wie auf allen in den Akten befindlichen Fotos – kein Kopftuch und war wie deutsche Frauen ihres Alters gekleidet, ohne dabei aus verfahrenstaktischen Gründen gezielt westlich „gestylt“ zu wirken. Auch hat sie nach Überzeugung des Senats die Lebensgewohnheiten vieler deutscher junger Frauen angenommen, die – wie sie – ein Kleinkind haben: Die Klägerin hat einen breit gefächerten Freundeskreis, der unter anderem eine deutsche Frau ihres Alters mit Kleinkind und eine deutsche Familie umfasst. Sie treibt mit Vorliebe Sport. Neben Laufen und Fahrradfahren geht sie ins Schwimmbad, seit der Geburt ihres Kindes meistens gemeinsam mit ihrem Ehemann, aber auch ohne ihn zusammen mit ihren Freundinnen. Ferner tanzt sie gern, im letzten Jahr im Fitnessstudio, nun weiterhin zuhause. Die Klägerin geht auch aus, etwa ins Kino. Soweit es möglich ist, nimmt sie bei ihren Aktivitäten ihr Kind mit. Sie erachtet es aber als völlig selbstverständlich, dass sie auch allein unterwegs sein kann und dann ihr Ehemann auf das Kind aufpasst. Obgleich die Klägerin, die in der Bundesrepublik Deutschland drei Jahre lang eine Hauptschule und eine berufsbildende Schule besucht hat, ihr Berufsvorbereitungsjahr schwangerschaftsbedingt abbrechen musste, ist sie fest gewillt, dieses zu beenden, den noch ausstehenden Hauptschulabschluss nachzuholen und im Anschluss daran eine Ausbildung aufzunehmen, sobald ihr Kind den Kindergarten besucht. Zu diesem Zweck hat sie sich – nachdem sie sich durch zwei Schulpraktika in Kindergärten entsprechende Einblicke verschafft hat – gemeinsam

mit ihrem Ehemann bereits um einen Kindergartenplatz für ihr Kind gekümmert. [...]

Der Senat ist deshalb davon überzeugt, dass die westliche Lebensweise, die sich die Klägerin angeeignet hat, auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihren glaubhaften Angaben zufolge, die mit denen ihres Bruders in dessen Asylverfahren übereinstimmen, nur bis zu ihrem sechsten oder siebten Lebensjahr in Afghanistan lebte. Während ihres anschließenden zehn Jahre langen Aufenthalts in Maschhad, der zweitgrößten Stadt im Iran mit mehr als 2 Millionen Einwohnern, verfolgte sie bereits einen weniger konservativen Lebensstil als er in Afghanistan üblich war. So konnte sie anstelle des Tschadors meistens einen Mantel mit Kopftuch tragen, ferner die Schule besuchen, an Englisch- und Computerkursen teilnehmen und Fahrrad fahren. Im Alter von 16 Jahren reiste die Klägerin sodann in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie seit nunmehr sechs Jahren lebt. Hier hat sie die maßgebend prägende Zeit als Jugendliche und junge Erwachsene verbracht und ist nach dem Eindruck des Senats zu einer selbstbewussten, durchsetzungsstarken und emanzipierten Persönlichkeit herangewachsen.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Klägerin nicht dazu in der Lage wäre, sich einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn da sie Afghanistan bereits als Kind verließ, hat sie – abgesehen von dem zweiwöchigen Zeitraum vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland – noch nie den Einschränkungen im alltäglichen Leben als Frau in der Islamischen Republik Afghanistan unterlegen. Unter dem Eindruck ihres zweiwöchigen Aufenthalts in Herat hat sie in der mündlichen Verhandlung – nach Ansicht des Senats aus einem tiefen inneren Angstgefühl heraus – mit Nachdruck betont, unter keinen Umständen mehr in Afghanistan als Frau leben zu können. Angesichts der geschilderten Umstände geht auch der Senat davon aus, dass die westliche Lebensweise in der Persönlichkeit der Klägerin so tief verwurzelt ist, dass sie sie nicht mehr ablegen kann.

Jedenfalls aber hält der Senat es aufgrund der genannten Umstände für unzumutbar, die Klägerin dazu zu zwingen, sich nunmehr einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müsste dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würde dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt.

Anmerkung

Das Urteil ist im Ergebnis begrüßenswert. Das OVG Lüneburg stellt in seiner Entscheidung fest, dass ein westlicher Lebensstil Frauen in Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung aussetzt, auch wenn keine Vorverfolgung stattgefunden hat und erkennt die Klägerin daher als Flüchtling im Sinne von § 3 Abs.1 AsylVfG an.

Es tritt deutlich der Auffassung des Bundesamtes entgegen, wonach eine beachtliche Gefährdung für Frauen, nur weil sie es ablehnten, gemäß der in Afghanistan für sie geltenden Einschränkungen zu leben, nicht anzunehmen sei und ein patriarchalisch-islamisch geprägtes Wertesystem nicht generell gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße. Das Bundesamt verkennt nicht bloß völlig die Lage von Frauen in Afghanistan und die gegen Frauen verübte Gewalt, es hält es auch freiheitsrechtlich für unbedenklich, wenn Frauen des Einverständnisses ihrer Väter und Ehemänner bedürfen, um einen Beruf auszuüben zu können: „Frauen haben in Afghanistan im Einverständnis mit ihren Vätern bzw. Ehemännern die Möglichkeit, Schulen zu besuchen und z.B. als Ärztin, Lehrerin oder in der Regierung zu arbeiten.“ Hier scheint die Vorstellung von Geschlechterrollen westlicher Provenienz, wie sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Fall an den Tag legt, von denen in der traditionellen afghanischen Gesellschaft nicht so weit entfernt zu liegen.

Im Hinblick auf die drohende Verfolgung bzw. Diskriminierung knüpft das Gericht an die westliche Lebensweise der Klägerin an: Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, sich bei einer Rückkehr an Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG. Damit reiht sich das Gericht in eine Rechtsprechung ein, in der die Anerkennung von Flüchtlingsfrauen mit dem westlichen Lebensstil begründet wird.

Schafft das Gericht mit dieser sozialen Gruppe „westlich geprägte Frauen“ im Unterschied zu „Frauen“ als soziale Gruppe eine Differenzierung, die die Diskriminierung von Frauen in unzulässiger Weise relativiert? Verdienen Frauen gar nur Schutz, wenn sie westlich geprägt sind? Führt dies zu der Annahme, dass einer Frau, die das Kopftuch nicht ablegen will, die Rückkehr zumutbar ist? Dies wäre angesichts der

Situation von Frauen in Afghanistan nicht hinnehmbar. Problematisch wäre es darüber hinaus, wenn Unterdrückungsformen gegenüber Frauen uneinheitlich bewertet würden.

Das Gericht setzt sich umfassend mit der Diskriminierungs- und Verfolgungssituation von Frauen in Afghanistan, unabhängig von einer westlichen Prägung, auseinander. Auf Grundlage der Berichte von UNHCR, AIHRC, Amnesty und des Lageberichts des AA stellt es fest, dass in der afghanischen Gesellschaft in allen Lebensbereichen Gewalt gegenüber Frauen tief verwurzelt ist und 87% aller afghanischen Frauen körperliche, sexuelle oder psychologische Gewalt erfahren mussten und mehr als 60% der afghanischen Frauen mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt sind.

Angesichts dieser generellen Situation nimmt das OVG Lüneburg eine Menschenrechtsverletzung aufgrund der westlichen Identitätsprägung der Klägerin an. Eine Unterwerfung unter die tradierten Frauenrollen in Afghanistan ist ihr danach nicht zumutbar. Eine Verletzungshandlung nimmt das Gericht aber nur dann an, wenn die westliche Lebensweise in der Persönlichkeit der Klägerin so tief verwurzelt ist, dass sie sie nicht mehr ablegen kann. Während das Gericht hiermit einerseits der Position des Bundesamtes entgegentritt, wonach es Frauen zumutbar sein soll, sich den Sozialnormen ihres Landes anzupassen, und keinen Zweifel daran lässt, dass es sich bei der Unterwerfung unter die traditionellen Sitten- und Rollenbilder von Frauen in Afghanistan um eine Verletzung der Menschenwürde und des wesentlichen Kerngehalts ihrer Persönlichkeit handelt, scheint dies bei weniger westlich geprägten Frauen in Frage zu stehen. Dass es sich bei der Unterwerfung unter die traditionellen Frauenrollen in Afghanistan um eine Unterdrückungsform handelt, die nicht bloß westlich geprägte Frauen trifft, darf dabei nicht in Vergessenheit geraten.

RAin Susanne Giesler, Frankfurt a.M.